

Stellungnahme(n) (Stand: 17.05.2023)

Sie betrachten: Elisabethstraße / Bachstraße (03/017) - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4(2) BauGB i.V.m. § 13(2) BauGB
Zeitraum: 29.08.2022 - 30.09.2022

Behörde:	LVR: LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Frist:	30.09.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Renate Nitz (Stadt Duesseldorf), am: 17.05.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>Eingegangen am 17.05.2023!!!</p> <p>Ihr Schreiben vom 29.08.2022 Mein Zeichen 24.1/22-004</p> <p>Guten Tag Renate Nitz,</p> <p>ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung. Aufgrund personeller Engpässe war mir eine frühere Bearbeitung nicht möglich. Ich bitte um Ihr Verständnis!</p> <p>Planungsanlass ist das Vorhaben eines Konsortiums von zwei Wohnungsbaugesellschaften, innerhalb des Plangebiets ein gemischt genutztes Gebiet zu entwickeln. Ein zwischen Bachstraße und Bilker Allee gelegener und teilweise schon bebauter Block soll mit einer Blockrandbebauung geschlossen und vorwiegend Wohnnutzungen angesiedelt werden. Es ist vorgesehen, dort rund 25.650 m² neue oberirdische Bruttogeschossfläche (BGF) zu schaffen. In diesem Zuge wird die entlang der Kronenstraße bereits bestehende Bebauung in den Geltungsbereich einbezogen, um den zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Block gesamtheitlich überplanen zu können. Eine Realisierung des vorgesehenen Urbanen Gebietes im östlichen Plangebiet entlang der Elisabethstraße ist aufgrund des bestehenden Planungsrechts unzulässig.</p> <p>Das Plangebiet „Elisabethstraße“ liegt im Bereich von archäologischen Fundstellen. Zudem sind Elisabethstraße und Friedrichstraße aus einem historischen Vorläufer entstanden, der sich seit mehreren Jahrhunderten durch historische Karten dort nachweisen lässt. Aufgrund der verkehrstopografischen Situation mit leicht erhöhter Lage in der Nähe zum Rhein wird diese Wegetrasse wahrscheinlich bereits in römischer Zeit existiert haben. Mehrere römische und frühmittelalterliche Fundstellen deuten dies an. Besonders die römerzeitlichen und frühmittelalterlichen Bestattungen zeigen, dass es sich um ein für die Bodendenkmalpflege wichtiges Areal handelt.</p> <p>Die Vorbebauung des Fabrikgeländes der 1863 gegründeten „Eisengießerei F. Schwarz“ (siehe Luftbild 1927) bietet mit zahlreichen Freiflächen grundsätzlich die Möglichkeit ungestörte Bodendenkmalsubstanz anzutreffen. Aufgrund der fehlenden Bebauung seit der Zerstörung der Gebäude um 1944 ist dieser Zustand weiterhin erhalten geblieben. Es besteht daher die konkrete Erwartung, Bestattungen oder andere archäologische Befunde wie die der Industrieanlagen anzutreffen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen (§ 14 III DSchG NRW).</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich (zumal in den beschriebenen Flächen mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte). Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.</p> <p>Für Fragen bezüglich der archäologischen Sachverhaltsermittlung bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Englert, Email: johannes.englert@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

Für Rückfragen und Abstimmungen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreuzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133
53115 Bonn
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

Kerstin.kreuzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-